

1. Allgemeines

Das iSAQB bescheinigt dem Inhaber/der Inhaberin des Zertifikats Certified Professional for Software-Architecture in der Praxis anwendbares Wissen über Software-Architektur.

2. Zweck

Beschreibung der Organisation und der Verantwortungen der einzelnen Organe des Programms **Certified Professional for Software Architecture (CPSA)**.¹

Die beteiligten Stellen sind:

- **International Software Architecture Qualification Board (iSAQB)**
Freigabe neuer Lehrpläne
Erarbeitung und Freigabe von Prüfungsfragen
Fachliche Akkreditierung der Trainingsanbieter
Internationalisierung des Zertifizierungsschemas – später wirken als regionale Organisation im Rahmen der internationalen Organisation
- **vom iSAQB akkreditierte Trainingsprovider**
Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen gem. Anforderungen des iSAQB
Durchführung der Seminare
- **Zertifizierungsstelle(n)**
Durchführung von Prüfungen im Auftrag des iSAQB
Erteilung Zertifikate

3. International Software Architecture Qualification Board (iSAQB)

3.1. Verantwortungen

- Erstellen und Pflegen des Lehrplans
- Erstellen und Pflegen der Prüfungen
- Erstellen und Pflegen allgemein gültiger Akkreditierungsrichtlinien für die Akkreditierung der Trainingsprovider
- Zuständig für die (fachliche) Akkreditierung von Trainings Providern gemäß Akkreditierungsverfahren iSAQB.
- Zuständig für die Erneuerung der Akkreditierung von Trainings Providern (Re-Akkreditierung)
- Zuständig für die Bereitstellung und Freigabe der Prüfungsfragen für jede Prüfung
- Ansprechstelle für Fachfragen von Seiten der Interessenten und der Seminarteilnehmer

3.2. Personelle Zusammensetzung

- Software-Architektur-Fachexperten. Ihm gehören Fachexperten aus Industrie, Beratungs-, Trainingsunternehmen, Wissenschaft und anderen Organisationen oder Verbänden an.

3.3. Finanzielles

- Das iSAQB erhält Akkreditierungsgebühren.
- Das iSAQB erhält Anteile der Prüfungsgebühren

¹ Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Die Verwertung ist - soweit sie nicht ausdrücklich durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) gestattet ist – nur mit Zustimmung der Berechtigten zulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, öffentliche Zugänglichmachung. Das Urheberrecht (©) an der ursprünglichen Fassung liegt bei den ursprünglichen Autoren. Die Rechte der ursprünglichen Fassung sind übertragen auf das German Testing Board e.V. und von diesem an das iSAQB e.V. übertragen worden. Die vorliegende Fassung ist eine veränderte Version – das Urheberrecht für die Änderungen liegt beim iSAQB e.V.

- Die Mitglieder des International Software Architecture Qualification Board (ISAQB) arbeiten ehrenamtlich.

4. Akkreditierte Trainingsprovider

4.1. Akkreditierung

- Die Akkreditierung erfolgt durch das iSAQB ausschließlich gemäß dem freigegebenen CPSA Lehrplan des iSAQB.
- Es können Trainingsprovider aus beliebigen Ländern akkreditiert werden. Die Akkreditierung ist für das eingereichte Trainingsmaterial und Trainings in der gleichen Kurssprache weltweit gültig.

4.2. Aufgaben der Trainingsprovider

- Bereitstellung der Ausbildungsunterlagen gemäß dem Anforderungskatalog des iSAQB
- Ausschreibung und Bewerbung der Trainings
- Entgegennahme der Anmeldungen für die Trainings (Teilnahme an den Prüfungen auch ohne Seminarteilnahme möglich)
- Entgegennahme der Anmeldungen für an Trainings anschließende Prüfungen
- Durchführung der Trainings
- Übergabe der Prüfungsteilnehmer-Daten für an Trainings anschließende Prüfungen an die Zertifizierungsstelle
- Bereitstellung von Prüfungsräumen für an Trainings anschließende Prüfungen

4.3. Finanzielles

- Die Trainingsprovider entrichten Akkreditierungsgebühren an das iSAQB.
- Die Trainingsprovider sind für die Festlegung der Schulungsgebühren verantwortlich.
- Prüfungsgebühren werden zwischen Prüfungsteilnehmer und Zertifizierungsstelle abgerechnet.

5. Zertifizierungsstelle(n)

5.1. Verantwortungen

- Verantwortung für die organisatorischen und administrativen Abläufe des CPSA Programms in Absprache mit dem iSAQB
- Durchführung der übergeordneten Werbung in Koordination mit dem iSAQB und den Trainings Providern
- Organisation und Durchführung der Prüfungen mit den vom iSAQB bereit gestellten Prüfungsunterlagen
- Auswertung der Prüfungen gemäß Richtlinien des iSAQB
- Entscheid über das Erteilen des Zertifikats
- Ausstellen des Zertifikats
- Führen der notwendigen Personen- und Prüfungsdaten
- Bereitstellung von Plattformen zur Bekanntmachung der Zertifikate

5.2. Finanzielles

- Die Zertifizierungsstelle ist für die Festlegung der Prüfungsgebühren verantwortlich.
- Die Zertifizierungsstelle entrichtet einen Anteil der Prüfungsgebühren an iSAQB.

6. Mitgeltende Dokumente

Folgende Dokumente werden auf der Homepage des iSAQB publiziert:

- Satzung des iSAQB e.V.
- Lehrplan Certified Professional for Softwarearchitecture (CPSA)
- Prüfungsverfahren Certified Professional for Softwarearchitecture (CPSA)

7. Informative Dokumente

- DIN EN ISO/IEC 17024:2003, Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren
- IAF-Leitfaden zur Anwendung der ISO/IEC 17024:2003
- Protokoll zur Begutachtung der Zertifizierungsstelle für Personen nach ISO 17 024 und nach TGA-Managementhandbuch: Ausgabe 5, Ausgabedatum dieses Protokolls: 29. April 2003

8. Begriffe

- (1) Akkreditierung (eines Trainingsproviders): Das Feststellen und Bescheinigen, dass der Trainingsprovider die organisatorischen, fachlichen und qualitativen Voraussetzungen zur Durchführung von Trainings bzw. Trainingsmaßnahmen konform zur jeweiligen Ausbildungsstufe erfüllt.
- (2) Certified Professional for Softwarearchitecture (CPSA): Standardisiertes Zertifizierungsprogramm zur Ausbildung und Zertifizierung von Software-Architekten.
- (3) International Software Architecture Qualification Board e.V. (iSAQB): Träger des Zertifizierungsprogramms Certified Professional for Softwarearchitecture.
- (4) PC-basierte Prüfung / PC-gestütztes Online Testverfahren: Eine Prüfung, die rechnergestützt, aber als Präsenzprüfung ausschließlich in durch die ZERTIFIZIERUNGSSTELLE lizenzierten Prüfungszentren erfolgt. In diesem Fall stellt die ZERTIFIZIERUNGSSTELLE sicher, dass geeignete IT-Infrastruktur inkl. Prüfungs-Software für die Durchführung einer Präsenzprüfung in einem Prüfzentrum zur Verfügung steht.
- (5) Prüfung: Methode oder Prozedur, um die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Person auf einem bestimmten Fachgebiet zu prüfen; dies kann schriftlich und/oder mündlich geschehen. Prüfungen können konventionell in papiergestützter schriftlicher Form oder als PC-basierte Prüfung / PC-gestütztes Online Testverfahren erfolgen.
- (6) Reakkreditierung (eines Trainingsproviders): Das nach einem vom iSAQB festgelegten Zeitraum erforderliche Feststellen und Bescheinigen, dass ein bereits akkreditierter Trainingsprovider die organisatorischen, fachlichen und qualitativen Voraussetzungen zur Durchführung von Training konform zur jeweiligen Ausbildungsstufe nach wie vor erfüllt.
- (7) Trainingsprovider: Unternehmen, das Schulungen (Trainings) konform zum vom iSAQB vorgegebenen Lehrplan anbietet und durch das iSAQB akkreditiert ist.
- (8) Zertifizierung (einer Person): Das Feststellen und Bescheinigen, dass eine Person die zur jeweiligen Ausbildungsstufe gehörende Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (9) Zertifizierungsleistungen: die in Ziff. 5 geregelten Leistungen der Zertifizierungsstelle nach diesem Vertrag.
- (10) Zertifizierungsprogramm: siehe CPSA
- (11) Zertifizierungsstelle: Unternehmen, das Prüfungen im Rahmen des CPSA -Modells konform zu einem vom iSAQB vorgegebenen Prüfungsschema organisiert, durchführt und abnimmt, die Zertifizierung der Teilnehmer durchführt und durch das iSAQB beauftragt oder anerkannt ist. Die Zertifizierungsstelle gewährleistet die Konformität ihrer Prozesse

mit der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17024:2003 "General requirements for bodies operating certification systems of persons".